



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 5

Vertragsschluss.

Auslegung von Willenserklärungen. Form des Rechtsgeschäfts. Scheingeschäft.

Fall 1:

Studentin Katja (K) lädt ihren Kommilitonen Stefan (S) für Freitag zum Abendessen ein. Dessen Vorfreude wird jedoch abrupt beendet, als K ihm am Freitag um 18 Uhr absagt, da sie sich kurzfristig wieder mit ihrem ehemaligen Freund Fridolin (F) versöhnt hat, den sie nunmehr bewirten möchte. Verärgert geht S daher zum Abendessen in den „Stiefel-Bräu“, wo er für 20,- Euro isst und für 2,20 Euro ein Bier trinkt. Nach dem Essen will er ein weiteres Bier bestellen. Er hebt sein leeres Glas in dem Moment, als die bedienende Inhaberin Gaby (G) an ihm vorbeigeht und nickt ihr zu. G sieht dies, geht hinter die Theke, schenkt ein Bier ein und will es dem S fünf Minuten später bringen. Dieser hat es sich jedoch inzwischen anders überlegt und ist nach Hause gegangen; die 22,20 Euro hat er auf dem Tisch liegen lassen. Als ihn G am nächsten Tag auf der Straße trifft, meint sie, er müsse noch 2,20 Euro bezahlen. S weist das zurück, weil er das zweite Bier nicht getrunken habe.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Herr Valentino (V) importiert Meeresfische, Herr Kaufmann (K) ist Fischgroßhändler in Hamburg. Als V eine Schiffsladung norwegisches Walfischfleisch kauft, bietet er sie dem K an. Er schickt ihm ein Telefax mit dem Angebot, 20 Tonnen „Haakjöringsköd“ zum Preis von 25.000,- Euro zu verkaufen. Er glaubt, „Haakjöringsköd“ sei die norwegische Übersetzung für Walfischfleisch. In Wahrheit ist „Haakjöringsköd“ jedoch die norwegische Übersetzung für Haifischfleisch. Auch K, der gerade Walfischfleisch für eine Tierfutterfabrik sucht, meint, „Haakjöringsköd“ sei die norwegische Bezeichnung für Walfischfleisch und nimmt das Angebot an, indem er das Fax unterschrieben zurücksendet. Bevor V liefern kann, beschließt der Deutsche Bundestag ein Einfuhrverbot für norwegisches Walfischfleisch, um ein deutliches Zeichen gegen die grausamen Fangmethoden zu setzen. Als sich der beidseitige Irrtum über die Bedeutung des Wortes „Haakjöringsköd“ aufklärt, möchte V wissen, ob er von K jetzt Abnahme und Bezahlung von 20 Tonnen Haifischfleisch zum selben Preis verlangen könne, die er ebenfalls gerade vorrätig habe. Seiner Meinung nach müsse das schriftlich Erklärte gelten; das sei nun einmal „Haakjöringsköd“, also Haifischfleisch. K hat aber kein Interesse an Haifischfleisch, weil sich das in Hamburg überhaupt nicht verkaufen lässt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Herr Maroni (M) will Herrn Dr. Günther (G) ein Grundstück für 250.000,- Euro verkaufen. Um Notargebühren und Grunderwerbssteuer zu sparen, kommen beide überein, im notariellen Kaufvertrag lediglich 150.000,- Euro als Kaufpreis anzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung von weiteren 100.000,- Euro halten sie privatschriftlich fest. Nach Vornahme der Beurkundung geraten M und G in Streit.

Was kann M von G verlangen?

Zum Nachlesen und Vertiefen:

- Auslegung von Willenserklärungen: Brox/Walker, BGB AT, § 6
- Formerfordernisse: Brox/Walker, BGB AT, § 13
- Scheingeschäft: Brox/Walker, BGB AT, §§ 16, 17